

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 40/91 vom 19. Dezember 1991

Geschäftsverzeichnisnr. 243

In Sachen : Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. März 1990 "tot wijziging van het decreet van 27 juni 1985 inzake bijzondere jeugdbijstand" (zur Abänderung des Dekrets vom 27. Juni 1985 über die besondere Jugendunterstützung), erhoben vom Ministerrat

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern D. André, F. Debaedts, L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. *Gegenstand*

Mit Klageschrift vom 5. Oktober 1990, die dem Hof am 8. Oktober 1990 per Einschreiben zugesandt wurde, beantragt der Ministerrat die Nichtigerklärung gewisser Bestimmungen des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. März 1990 "tot wijziging van het decreet van 27 juni 1985 inzake bijzondere jeugdbijstand" (zur Abänderung des Dekrets vom 27. Juni 1985 über die besondere Jugendunterstützung), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. April 1990, wegen Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 10. Oktober 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §1 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 17. Oktober 1990 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Oktober 1990.

Die Flämische Exekutive und die Exekutive der Französischen Gemeinschaft haben am 30. November 1990 je einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 14. Januar 1991 notifiziert.

Der Ministerrat hat am 5. Februar 1991 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung benannt, nachdem der Vorsitzende J. Sarot in den Ruhestand getreten war und Frau I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte.

Gemäß der Beratung des Hofes vom 22. Januar 1991 ist der Richter P. Martens Berichterstatter in der vorliegenden Rechtssache.

Durch Anordnung vom 27. März und 1. Oktober 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 8. Oktober 1991 bzw. 8. April 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 20. Juni 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 10. Juli 1991 anberaumt.

Die Parteien wurden von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt und ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert; dies erfolgte mit Einschreibebriefen vom 20. Juni 1991.

In der Sitzung vom 10. Juli 1991

- erschienen

Frau M. Nuyts, stellvertretende Beraterin beim Justizministerium, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,

RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,

RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, Avenue des Arts 19 AD, 1040 Brüssel,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannte Beamtin und die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher beziehung*

Laut Artikel 59bis §2bis der Verfassung regeln die Gemeinschaften - jede für ihren Bereich - die personenbezogenen Angelegenheiten, die durch ein mit einer Sondermehrheit angenommenes Gesetz festgelegt werden.

Artikel 5 §1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung erwähnt unter den personenbezogenen Angelegenheiten :

"6° Der Jugendschutz, einschließlich des Sozial- und Gerichtsschutzes, jedoch mit Ausnahme

a) der zivilrechtlichen Regeln bezüglich der Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, so wie sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die es ergänzenden Gesetze festgelegt sind;

b) der strafrechtlichen Regeln, durch welche die gegen den Jugendschutz verstoßenden Verhaltensweisen als Straftaten bezeichnet und diese Verstöße unter Strafe gestellt werden, einschließlich der auf die Strafverfolgung bezüglichen Bestimmungen, unbeschadet des Artikels 11;

c) der Organisation der Jugendgerichte, deren örtlicher Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten;

d) der Angabe der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können;

e) der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Aufsicht über die Familienzulagen oder andere Sozialleistungen".

Anhand dieser Kompetenzzuweisung sind die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 28. März 1990 zu prüfen.

1. *In bezug auf Artikel 9 2° des Dekrets vom 28. März 1990 zur Abänderung von Artikel 16 §5 des Dekrets vom 27. Juni 1985*

1.A.1. Artikel 16 §5 des vorgenannten Dekrets lautete folgendermaßen :

"Die mit den Jugendsachen beauftragte Gerichtsperson

kann sich von einem Berater des Sozialdienstes, auf den sich Artikel 29 §2 bezieht, vertreten lassen".

Dieser Artikel wurde vom Schiedshof in dessen Urteil Nr. 66 vom 30. Juni 1988 für nichtig erklärt, soweit er die Jugendrichter und Jugendberufungsrichter betraf.

Die angefochtene Bestimmung von Artikel 9 2° des Dekrets vom 28. März 1990 ersetzt das Wort "Gerichtsperson" durch das Wort "Staatsanwalt".

1.A.2. Dem Ministerrat zufolge entspreche diese Änderung nicht der Tragweite des vorgenannten Urteils und erstrecke sich die vom Schiedshof verkündete Nichtigerklärung auch auf die Staatsanwälte.

In der heutigen Fassung verletze die angefochtene Bestimmung auch die Zuständigkeitsvorschriften in bezug auf den Jugendschutz insofern, als sie sich mit der Organisation der Jugendgerichte befasse; diese Angelegenheit gehöre infolge des Artikels 2 lit. c des Gesetzes vom 8. August 1988 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1980 zum Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers.

1.A.3. Der Flämischen Exekutive zufolge sei die angefochtene Bestimmung in Übereinstimmung mit der Tragweite der vom Schiedshof im vorgenannten Urteil verkündeten teilweisen Nichtigerklärung.

1.B.1. Im vorgenannten Urteil Nr. 66 vom 30. Juni 1988 wurde Artikel 16 §5 des Dekrets vom 27. Juni 1985 insofern für nichtig erklärt, als er die Jugendrichter und Jugendberufungsrichter betrifft.

Im Erwägungsgrund 10.B.2. des Urteils Nr. 66 heißt es in bezug auf Artikel 16 §5 namentlich :

"Diese Bestimmung ist ebenso wie die Artikel 13 4° und 14 5° des besagten Dekrets mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet, soweit sie die Jugendrichter und Jugendberufungsrichter betrifft".

Hinsichtlich dieser Artikel 13 4° und 14 5° wird im selben Urteil folgendes ausgeführt :

"10.B.1. Eine Gemeinschaft tut der Zuständigkeit des Staates keinen Abbruch, indem sie einen ihr unterstehenden Dienst den mit den Jugendsachen beauftragten Gerichtspersonen zur Verfügung stellt, vorausgesetzt, daß am bestehenden Verfahren vor den Jugendgerichten keine Änderungen oder Neuerungen vorgenommen werden.

Die der Staatsanwaltschaft gebotene Möglichkeit, beim 'Vermittlungsausschuß' Anträge auf Stellungnahme oder Vermittlung einzureichen, entspricht ihren Befugnissen und

paßt namentlich in den Rahmen der Einstellungsbefugnis. Sie bringt demzufolge keine Änderung des bestehenden Verfahrens vor den Jugendgerichten mit sich.

...".

Der Ministerrat nimmt eine irrtümliche Lesung des vorgenannten Urteils Nr. 66 vor, wenn er behauptet, daß sich die vom Hof verkündete Nichtigerklärung auch auf die Staatsanwälte erstrecke.

Die neue Bestimmung von Artikel 5 §1 II 6° lit. c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung enthält diesbezüglich keine Einschränkung der Zuständigkeit der Gemeinschaften.

Der Klagegrund ist unbegründet.

2. *In bezug auf Artikel 13 des Dekrets vom 28. März 1990 zur Einfügung von Artikel 22sexies §§ 2, 3, 4 und 5 in das Dekret vom 27. Juni 1985*

2.A.1. Der neue Artikel 22sexies des Dekrets vom 27. Juni 1985, der durch den angefochtenen Artikel 13 des Dekrets vom 28. März 1990 eingefügt wurde, lautet folgendermaßen :

"§1. Der Jugendrichter kann in problematischen Erziehungssituationen, auf die sich Artikel 22 Absatz 1 2° bezieht, den Minderjährigen unter die Betreuung eines Aufnahme- und Orientierungszentrums oder eines Observationszentrums stellen. Unter besonderen Umständen kann das Jugendgericht eine der folgenden Maßnahmen treffen :

1° den Minderjährigen, der das Alter von siebzehn Jahren erreicht hat, unter Betreuung selbständig wohnen lassen;

2° dem Minderjährigen, für den vom Amt für besondere Jugendunterstützung bereits wohnungsbezogene Hilfe organisiert wird oder wurde oder dem gegenüber das Jugendgericht bereits früher eine Unterbringungsmaßnahme getroffen hat, eine der Maßnahmen im Sinne von Artikel 22bis §1 10°, 11° und 13° anordnen;

3° den Minderjährigen, der das Alter von vierzehn Jahren erreicht hat, einer geeigneten geschlossenen Gemeinschaftseinrichtung anvertrauen, wenn sein Verhalten so beschaffen ist, daß die Unterbringung in einer offenen Einrichtung oder bei einer zuverlässigen Person oder Familie nicht angebracht und die Maßnahme für die Wahrung der Integrität der Person des Minderjährigen erforderlich ist;

4° den Minderjährigen einer zuverlässigen Person oder Familie, mit der er verwandt ist oder bei der er faktisch wohnhaft war, anvertrauen.

Die Artikel 22bis §2, 22ter und 22quater 2° und 3° finden sinngemäße Anwendung.

§2. Die in §1 genannten Maßnahmen erlöschen von Rechts wegen nach fünfundvierzig Tagen von dem Tag an, an dem das Jugendgericht mit der Angelegenheit befaßt worden ist, wenn vor Ablauf dieser Frist freiwillige Beistands- und Hilfeleistung vom Komitee organisiert worden sind, wenn vom Vermittlungsausschuß eine gütliche Regelung gemäß Artikel 17 §1 zustande gebracht worden ist oder wenn der Vermittlungsausschuß die Angelegenheit gemäß Artikel 17 §2 aus der Hand gegeben hat. Ist dies nicht der Fall, so kann die Staatsanwaltschaft die Angelegenheit weiterbehandeln, als ginge es um eine problematische Erziehungssituation im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 1°.

§3. Wird §1 zur Anwendung gebracht, so setzt das Gefüge, dem der Minderjährige anvertraut oder unter dessen Betreuung er gestellt worden ist, den Sozialdienst des zuständigen Komitees am nächstfolgenden Werktag auf die Art und Weise, die die Exekutive bestimmt, von der getroffenen Maßnahme in Kenntnis.

§4. Hat das Komitee tatsächliche Beistands- und Hilfeleistung für die Personen, denen gegenüber §1 des vorliegenden Artikels zur Anwendung gebracht wird, organisiert, so setzt es das Jugendgericht vor Ablauf der in §2 genannten fünfundvierzigtägigen Frist per Einschreiben davon in Kenntnis.

§5. Hat der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 17 §1 eine gütliche Regelung mit den Personen, denen gegenüber §1 dieses Artikels zur Anwendung gebracht wird, zustande gebracht oder gemäß Artikel 17 §2 die Angelegenheit aus der Hand gegeben, so setzt er das Jugendgericht vor Ablauf der in §2 genannten fünfundvierzigtägigen Frist per Einschreiben davon in Kenntnis".

2.A.2. Dem Ministerrat zufolge verletzen die Paragraphen 2, 3, 4 und 5 des eingefügten Artikels 22sexies die Zuständigkeitsvorschriften in bezug auf den Jugendschutz insofern, als sie neue Verfahrenselemente einführen, und zwar die Beendigung einer Maßnahme von Rechts wegen, etwa durch Mitteilung einer gütlichen Regelung. Die Bestimmung tue auch dem Grundsatz der Gewaltentrennung und der Rechtskraft nach Artikel 26 der Gerichtsordnung Abbruch.

2.A.3. Die Flämische Exekutive ist der Ansicht, der Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage, weil die angefochtenen Bestimmungen gar nicht an das Verfahren vor den Jugendgerichten oder an der Rechtskraft ihrer Entscheidungen

rührten.

Das einzige, was durch Artikel 22sexies allgemein geregelt werde, sei die Angabe - insbesondere die Feststellung von Inhalt und Dauer - besonderer Maßnahmen, die von den Jugendgerichten in besonderen Fällen von "problematischen Erziehungssituationen" getroffen werden könnten, was gemäß Artikel 5 §1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung eindeutig zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften in bezug auf den Jugendschutz gehöre.

Die angefochtenen Bestimmungen seien im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des angefochtenen Dekrets aufzufassen, d.h. in erster Linie die möglichst weitgehende Verhinderung gerichtlicher Interventionen und die Optimierung der freiwilligen, unzwangsmäßigen Hilfeleistung sowie die zeitliche Beschränkung der gerichtlichen Maßnahmen.

2.A.4. Der Ministerrat behauptet in seinem Erwidernschriftsatz, daß die angefochtenen Artikel Verfahrensregeln seien, die aufgrund des Artikels 5 §1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung zum Zuständigkeitsbereich des Nationalgesetzgebers gehörten.

Der Ministerrat wiederholt auch, daß die angefochtenen Bestimmungen der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidungen Abbruch täten, und weist darauf hin, daß das Antragstellungsrecht und die Ermessensfreiheit der Staatsanwaltschaft angetastet würden.

2.B.1. Laut der neuen Bestimmung von Artikel 5 §1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung umfaßt der Jugendschutz sowohl den Gerichts- als auch den Sozialschutz.

Laut dieser Bestimmung können nunmehr sowohl der Staat als auch die Gemeinschaften bei der Ausübung ihrer jeweiligen Kompetenzen die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte abändern (*Parl.-Drucks.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 4; Nr. 516/6, S. 111); die Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers für das Regeln dieser Angelegenheit ist also nicht mehr exklusiv.

2.B.2. Der - vom Ministerrat nicht angefochtene - Artikel 22sexies §1 des Dekrets vom 27. Juni 1985, eingefügt durch Artikel 13 des Dekrets vom 28. März 1990, erteilt dem Jugendrichter die Zuständigkeit, in problematischen Erziehungssituationen eine gewisse Anzahl vollstreckbarer pädagogischer Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 22sexies §1 gilt nur in der Hypothese von

Artikel 22 Absatz 1 2°, der folgendes bestimmt :

"Das Jugendgericht befindet über problematische Erziehungssituationen :

...

2° wenn die Staatsanwaltschaft eine vollstreckbare pädagogische Maßnahme für unerlässlich hält, nachdem es sich gezeigt hat, daß die unmittelbare Beistands- und Hilfeleistung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist und die Integrität der Person des Minderjährigen gefährdet ist".

Die in Artikel 22sexies §1 bezeichneten Maßnahmen erlöschen nach fünfundvierzig Tagen von dem Tag an, an dem das Jugendgericht mit der Angelegenheit befaßt worden ist, wenn vor Ablauf dieser Frist

a) freiwillige Beistands- und Hilfeleistung vom Komitee für besondere Jugendhilfe gemäß Artikel 4 1° und 2° organisiert worden ist, oder

b) vom Vermittlungsausschuß für besondere Jugendunterstützung eine gütliche Regelung gemäß Artikel 17 §1 zustande gebracht worden ist, oder

c) der Vermittlungsausschuß die Angelegenheit gemäß Artikel 17 §2 aus der Hand gegeben hat.

Wenn keine der drei vorgenannten Möglichkeiten verwirklicht ist, gelten die gemäß Artikel 22sexies §1 vom Jugendrichter getroffenen Maßnahmen weiterhin in vollem Umfang. Die Staatsanwaltschaft kann die Angelegenheit dann weiter behandeln, als ginge es um eine problematische Erziehungssituation im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 1° (vollstreckbare pädagogische Maßnahme).

2.B.3. Die angefochtenen Bestimmungen von Artikel 22sexies des Dekrets vom 27. Juni 1985 entsprechen einer der wesentlichen Zielsetzungen des bestrittenen Dekrets, die darin besteht, die freiwillige Beistands- und Hilfeleistung und eine vom Vermittlungsausschuß ausgearbeitete Regelung zu bevorzugen und gerichtliche Intervention nach Möglichkeit zu vermeiden.

2.B.4. Mit Ausnahme der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, ergriffen werden können - Artikel 5 §1 II 6° lit. d) -, sind die Gemeinschaften zuständig, Maßnahmen zu bestimmen, die von den Jugendgerichten in problematischen Erziehungssituationen gegenüber Minderjährigen getroffen werden können.

Diese Zuständigkeit umfaßt auch die Befugnis, einzig und allein ein Enddatum für diese Maßnahmen festzulegen,

oder auch, ein solches Enddatum festzulegen und ihre Verlängerung nach diesem Enddatum von objektiven Bedingungen abhängig zu machen. Im vorliegenden Fall bestehen diese Bedingungen in der Ermangelung der durch das Komitee für Jugendhilfe organisierten freiwilligen Beistands- und Hilfeleistung, einer gütlichen Regelung oder einer Entscheidung des Vermittlungsausschusses, die Angelegenheit aus der Hand zu geben. Die letztgenannte Bedingung hat nämlich als einzige Tragweite, daß sie es dem Ausschuß erlaubt, unter ordnungsgemäßer Angabe der Gründe zu entscheiden, falls mit dem Interesse des Minderjährigen verbundene Umstände es erfordern, daß die vollstreckbare pädagogische Maßnahme nicht über die fünfundvierzigtägige Frist hinaus fortgesetzt wird.

So ausgelegt, verletzen die angefochtenen Bestimmungen des neuen Artikels 22sexies §§ 2, 3, 4 und 5 nicht die verfassungsmäßigen Zuständigkeitsvorschriften.

3. In bezug auf Artikel 13 des Dekrets vom 28. März 1990 zur Einfügung von Artikel 22septies in das Dekret vom 27. Juni 1985

3.A.1. Die angefochtene Bestimmung lautet folgendermaßen :

"Soweit das Jugendgericht keine durch das Gesetz vorgesehenen Maßnahmen mit Sanktionscharakter zur Anwendung bringt, kann es, wenn Minderjährige wegen einer als Straftat bezeichneten Tat verfolgt werden, eine der in Artikel 22bis §1 vorgesehenen Maßnahmen treffen, insofern ein Gesetz bezüglich der Angabe von Maßnahmen gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, es erlaubt. Die Artikel 22bis §2, 22ter, 22quater und 22quinquies finden sinngemäße Anwendung".

3.A.2. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß diese Bestimmung gegen Artikel 5 §1 II 6° d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoße, der die "Angabe von Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können", dem Nationalgesetzgeber vorbehalten.

3.A.3.1. Der Flämischen Exekutive zufolge entbehre der Klagegrund der faktischen Grundlage. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptete, würden in der angefochtenen Bestimmung keine Maßnahmen angegeben, die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hätten, getroffen werden könnten.

Die Dekretsbestimmung ziele darauf, die Maßnahmen, die von der Flämischen Gemeinschaft in anderen Bestimmungen des Dekrets vom 27. Juni 1985 über die besondere Jugendunterstützung für "problematische Erziehungssituationen" angegeben seien, nicht dem Jugendgericht sondern dem Nationalgesetzgeber zur Verfügung

zu stellen, der sie wiederum "angeben" könne, damit sie gegenüber Jugendlichen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hätten, getroffen würden. Erst nachdem der Nationalgesetzgeber diese Initiative ergriffen habe, und es stehe ihm frei, dies zu tun oder nicht, könnten solche Maßnahmen vom Jugendgericht gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hätten, getroffen werden.

3.A.3.2. Subsidiär meint die Flämische Exekutive, daß der Klagegrund unbegründet sei.

Bei der Entstehung des Gesetzes vom 8. August 1988 sei ausdrücklich angenommen worden, daß die Gemeinschaften ihr Maßnahmenpaket für problematische Erziehungssituationen zwar nicht "angeben" könnten, wohl aber es für Minderjährige, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hätten, zur Verfügung stellen und auf sie anwenden könnten. Dies setze voraus, daß dazu eine dekretmäßige Ermächtigung erteilt werde, was der einzige Zweck der angefochtenen Bestimmung sei.

3.A.4. In seinem Erwidierungsschriftsatz bestreitet der Ministerrat die These der Flämischen Exekutive, der zufolge der Nationalgesetzgeber einer Ermächtigung des Gemeinschaftsdekretgebers hinsichtlich der Angabe jener Maßnahmen bedürfe, die gegenüber Minderjährigen getroffen werden könnten, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hätten, wenn diese Maßnahmen ebenfalls in der Gemeinschaftsdekretgebung vorgesehen seien.

3.B. Laut Artikel 5 §1 II 6° lit. d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung ist für die Angabe der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können, ausschließlich der Nationalgesetzgeber zuständig.

Der Nationalgesetzgeber ist also - unmittelbar aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsvorschriften - dafür zuständig, wenn er es wünscht, auch die in Artikel 22bis §1 des Dekrets vom 27. Juni 1985 aufgezählten vollstreckbaren pädagogischen Maßnahmen gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, durch Gesetz festzulegen.

Obwohl ein einheitliches Vorgehen im Bereich der Maßnahmen wünschenswert ist, weil diese alle in zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehörenden Einrichtungen vollstreckt werden, darf der Dekretgeber in dieser Hinsicht keine Dekretsbestimmungen erlassen, auch wenn diese Bestimmungen lediglich die Bestätigung der durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 festgelegten Zuständigkeitszuweisung darstellen.

Der neue Artikel 22septies des Dekrets vom 27. Juni

1985 verletzt daher die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

4. *In bezug auf Artikel 13 des Dekrets vom 28. März 1990 zur Einfügung von Artikel 22nonies in das Dekret vom 27. Juni 1985*

4.A.1. Dem Ministerrat zufolge sei die Bestimmung von Artikel 22nonies mit dem Mangel der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet, soweit darin auf den ebenfalls durch Artikel 13 des Dekrets vom 28. März 1990 in das Dekret vom 27. Juni 1985 eingefügten Artikel 28bis verwiesen werde. Letztere Bestimmung gehe - so der Ministerrat - über den Kompetenzbereich der Flämischen Gemeinschaft hinaus und werde ebenfalls mit der vorliegenden Klage angefochten.

4.A.2. Die Flämische Exekutive ist der Meinung, daß die fragliche Bestimmung nicht gegen die Zuständigkeitsvorschriften verstoße, weil die in Artikel 28bis enthaltene Regelung tatsächlich zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften gehöre, wie später dargelegt werde.

4.B. Aus der Prüfung des neuen Artikels 28bis - weiter unten zu 5.B. - geht hervor, daß diese Bestimmung nicht die verfassungsmäßigen Zuständigkeitsvorschriften verletzt. Artikel 22nonies des Dekrets vom 27. Juni 1985 verletzt also genausowenig die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

5. *In bezug auf Artikel 16 des Dekrets vom 28. März 1990 zur Einfügung eines Artikels 28bis und eines Artikels 28ter in das Dekret vom 27. Juni 1985*

5.A.1. Artikel 28bis bestimmt folgendes :

"Die Exekutive erläßt allgemein geltende Vorschriften in bezug auf den Beitrag der Minderjährigen und der Unterhaltspflichtigen zu den Unterhalts-, Erziehungs- und Behandlungskosten der Minderjährigen sowie auf die Verwendung der Entlohnung der Minderjährigen, die gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets oder eines Gesetzes bezüglich der Angabe von Maßnahmen gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, untergebracht worden sind.

Das Amt oder der Jugendrichter bestimmt gemäß diesen Vorschriften den Beitrag des Minderjährigen und der Unterhaltspflichtigen sowie die Verwendung der Entlohnung.

Während der Minderjährigkeit können die dieser Entlohnung entstammenden Beträge, die auf ein Spar- oder Einlagekonto bei einem öffentlichen oder privaten Geldinstitut eingezahlt worden sind, nur mit ausdrücklicher

Genehmigung des Amtes oder des Jugendrichters abgehoben werden".

Artikel 28ter lautet folgendermaßen :

"Wenn für die in Artikel 28bis genannten Minderjährigen Geldsummen auf ihr Spar- oder Einlagekonto eingezahlt werden, so erfolgt diese Einzahlung auf ein Konto, das auf ihren Namen bei einem öffentlichen oder privaten Geldinstitut eröffnet wird, das entweder von ihnen selbst ab dem Alter von vierzehn Jahren oder von ihrem gesetzlichen Vertreter, wenn sie das Alter von vierzehn Jahren noch nicht erreicht haben, gewählt wird".

5.A.2. Der Ministerrat bringt vor, daß diese Bestimmungen mit dem Mangel der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet seien, weil sie sich auf die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie bezögen, die in den Artikeln 371 bis einschließlich 378 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt sei, während die "zivilrechtlichen Regeln bezüglich der Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, so wie sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die es ergänzenden Gesetze festgelegt sind", nach Artikel 5 §1 II 6° lit. a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Nationalgesetzgebers gehörten.

In bezug auf Artikel 28ter ist der Ministerrat außerdem der Ansicht, daß Minderjährigen Handlungsfähigkeit verliehen werde, was im Widerspruch zu Artikel 372 des Bürgerlichen Gesetzbuches stehe.

5.A.3. Der Flämischen Exekutive zufolge regelten die angefochtenen Bestimmungen Anwendungs- oder Durchführungsmodalitäten der Unterbringung von Minderjährigen im Hinblick auf die Finanzierung; sie seien untrennbar verbunden mit den zuvor "angegebenen" Jugendschutzmaßnahmen, für die die Gemeinschaften aufgrund ihrer allgemeinen Kompetenz in bezug auf den Jugendschutz ausschließlich zuständig seien.

Die Exekutive meint ebenfalls, daß die angefochtene Bestimmung nicht zu der in Artikel 5 §1 II 6° lit. a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthaltenen Ausnahme von der Gemeinschaftskompetenz in bezug auf den Jugendschutz gehöre.

Die Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers beschränke sich in diesem Bereich ausdrücklich auf die "zivilrechtlichen Regeln bezüglich der Rechtsstellung der Minderjährigen (...), so wie sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die es ergänzenden Gesetze festgelegt sind"; das Jugendschutzgesetz gehöre nicht dazu.

Was insbesondere den in das Dekret vom 27. Juni 1985

eingefügten Artikel 28ter betrifft, meint die Exekutive, daß dem Minderjährigen keine Handlungsfähigkeit eingeräumt werde, weshalb der Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre.

5.B.1. Die neuen Artikel 28bis und 28ter passen in den Rahmen der Gemeinschaftskompetenz für die Regelung der Durchführung der Beistandsleistung und der gerichtlichen Maßnahmen, und zwar sowohl derjenigen, die im Dekret vom 27. Juni 1985 über die besondere Jugendunterstützung vorgesehen sind, als auch derjenigen, die in einem nationalen Gesetz angesichts Minderjähriger, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, "angegeben" sind.

5.B.2. Der neue Artikel 28bis bezieht sich an erster Stelle auf die Beiträge der Minderjährigen und der Unterhaltspflichtigen zu den Unterhalts-, Erziehungs- und Behandlungskosten der untergebrachten Minderjährigen.

Da die Gemeinschaften dafür zuständig sind, Vorschriften bezüglich der Anstalten und Einrichtungen, in denen Minderjährige untergebracht oder Jugendschutzmaßnahmen vollstreckt werden, zu erlassen, sind sie auch dafür zuständig, die Finanzierung derselben zu regeln, und zwar unter anderem durch Beiträge der Minderjährigen und der durch das Bürgerliche Gesetzbuch als unterhaltspflichtig bezeichneten Personen.

5.B.3. Artikel 28bis Absatz 2 letzter Satzteil und Absatz 3 bezieht sich auf die Verwendung des Lohnes eines untergebrachten Minderjährigen.

Diese Vorschriften, die dem Amt für besondere Jugendunterstützung und dem Jugendrichter die Zuständigkeit erteilen, über die Bestimmung und Verwendung des Lohnes zu entscheiden, haben immerhin eine gewisse Auswirkung auf die zivilrechtlichen Regeln bezüglich der Rechtsstellung der Minderjährigen.

Gemäß Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können die Gemeinschaften gleichwohl eine Angelegenheit regeln, für die entweder kraft eines ausdrücklichen Vorbehaltes in diesem Gesetz oder aufgrund seiner Restkompetenz im Prinzip der Staat zuständig ist. Um mit dem durch das Sondergesetz eingeführten System der ausschließlichen Zuständigkeiten vereinbar zu sein, ist eine Berufung auf Artikel 10 dieses Gesetzes nur unter der zweifachen Bedingung zulässig, daß die vorbehaltene Angelegenheit für eine differenzierte Regelung in Frage kommt und die Auswirkung auf diese vorbehaltene Angelegenheit nur geringfügig ist (Urteil Nr. 66, 13.B.).

Die angefochtenen Bestimmungen von Artikel 28bis Absatz 2 letztem Satzteil und Absatz 3 bleiben im Rahmen der zwei vorgenannten Anwendungsbedingungen. Der Dekretgeber durfte diese Bestimmungen für notwendig halten, um seine Zuständig-

keit auszuüben, so daß er kraft Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berechtigt war, die besagten Dekretsbestimmungen zu erlassen.

5.B.4. Artikel 28ter ermächtigt die Minderjährigen, auf die sich Artikel 28bis bezieht, dazu, ab dem Alter von vierzehn Jahren das Geldinstitut zu wählen, wo für sie ein Spar- oder Einlagekonto eröffnet wird, auf das für sie bestimmte Geldsummen eingezahlt werden.

Diese Bestimmung wirkt sich auf die zivilrechtlichen Regeln bezüglich der Rechtsstellung der Minderjährigen aus, insbesondere was die Handlungsfähigkeit betrifft.

Diese Bestimmung stimmt allerdings mit der Bestimmung von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1958 überein, der für bestimmte Spargeldeinlagen die Handlungsfähigkeit der verheirateten Frau und des Minderjährigen erweitert; diese Bestimmung lautet folgendermaßen : "Der nicht für mündig erklärte Minderjährige kann ... ohne Intervention seines gesetzlichen Vertreters ein auf seinem Namen lautendes Spar- oder Einlagekonto eröffnen lassen".

Der Dekretgeber hat gemeint, die Altersgrenze auf vierzehn Jahre festsetzen zu müssen, denn dies passe in den "Rahmen der Philosophie des Dekrets vom 27. Juni 1985, in dem der Willensäußerung eines Minderjährigen ab dem Alter von vierzehn Jahren Rechnung getragen wird (siehe Artikel 9 4° des Dekrets)" (Dok. Flämischer Rat, 241, 1988-1989, Nr. 1, S. 34).

Gemäß Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können die Gemeinschaften eine Angelegenheit regeln, für die entweder kraft eines ausdrücklichen Vorbehaltes in diesem Gesetz oder aufgrund seiner Restkompetenz im Prinzip der Staat zuständig ist. Um mit dem durch das Sondergesetz eingeführten System der ausschließlichen Zuständigkeiten vereinbar zu sein, ist eine Berufung auf Artikel 10 dieses Gesetzes nur unter der zweifachen Bedingung zulässig, daß die vorbehaltenen Angelegenheit für eine differenzierte Regelung in Frage kommt und die Auswirkung auf diese vorbehaltenen Angelegenheit nur geringfügig ist.

Die angefochtene Bestimmung von Artikel 28ter bleibt im Rahmen der zwei vorgenannten Anwendungsbedingungen. Der Dekretgeber durfte diese Bestimmung wegen ihres bestimmten pädagogischen Wertes für notwendig halten, um seine Zuständigkeit auszuüben, so daß er kraft Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berechtigt war, die besagte Dekretsbestimmung zu erlassen.

5.B.5. Die neuen Artikel 28bis und 28ter des Dekrets vom 27. Juni 1985 verletzen nicht die verfassungsmäßigen Zuständigkeitsvorschriften.

6. In bezug auf Artikel 21 des Dekrets vom 28. März 1990 zur Einfügung eines Artikels 31bis in das Dekret vom 27. Juni 1985

6.A.1. Artikel 31bis bestimmt folgendes :

"Jede Person, die - in welcher Eigenschaft auch immer - an der Durchführung dieses Dekrets oder eines Gesetzes bezüglich der Angabe von Maßnahmen gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, mitwirkt, muß die religiösen, ideologischen und philosophischen Überzeugungen der Familien, denen die Minderjährigen angehören, oder der Personen, auf die sich die Artikel 22nonies und 35bis dieses Dekrets beziehen, berücksichtigen".

6.A.2. Dem Ministerrat zufolge wirke sich diese Bestimmung insofern, als sie "sich auf die Jugendrichter bezieht", auf deren Aufgabenbereich aus. Somit beziehe sie sich auf die "Organisation der Jugendgerichte" und gehöre demzufolge zum Zuständigkeitsbereich des Nationalgesetzgebers aufgrund des Artikels 5 §1 II 6° c des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

6.A.3. Die Flämische Exekutive meint, daß die angefochtene Bestimmung eine Durchführungsmodalität der im Dekret definierten Jugendschutzmaßnahmen enthalte.

Der Dekretgeber habe ohne Zweifel auch angesichts der Gerichtspersonen in diesem Sinne eingreifen können, weil er eine allgemeine Zuständigkeit in bezug auf den Jugendschutz besitze, der den gerichtlichen Jugendschutz und die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte umfasse.

Im übrigen rühre die angefochtene Dekretsbestimmung keineswegs an die "Organisation" der Jugendgerichte, wie der Ministerrat behaupte. Die in Artikel 5 §1 II 6° c) des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen bezeichnete "Organisation der Jugendgerichte" betreffe deren Einsetzung und Zusammensetzung; mit dieser Angelegenheit befasse sich die angefochtene Bestimmung nicht. In dieser Hinsicht entbehre auch dieser Klagegrund der faktischen Grundlage.

6.B. Die angefochtene Bestimmung erlegt im allgemeinen jeder Person, die - in welcher Eigenschaft auch immer - an der Durchführung von Jugendschutzmaßnahmen beteiligt ist, die Verpflichtung auf, die religiösen, ideologischen und philosophischen Überzeugungen der Familien, denen die Minderjährigen angehören, oder der Jugendlichen selbst, sobald sie großjährig sind, zu berücksichtigen.

Laut den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret darf die organisierte Beistands- und Hilfeleistung nicht zur Folge haben, daß die philosophischen, religiösen und ideologischen Überzeugungen, die die Eltern ihren Kindern überliefert

haben oder überliefen wollten, mißachtet werden, da die Hilfeleistung und die Maßnahmen keinen Bruch zwischen dem Minderjährigen und seiner natürlichen Umgebung herbeiführen dürfen, sondern im Gegenteil immer auf die Wiedereingliederung in diese Umgebung gerichtet sein müssen.

Die Verpflichtung, auch die Überzeugung der minderjährigen Jugendlichen zu berücksichtigen, entspricht dem Willen des Dekretgebers, die Jugendlichen als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu betrachten, die fähig sind, ihre eigene Verantwortung zu übernehmen.

Die angefochtene Bestimmung bleibt innerhalb der Grenzen der durch Artikel 5 §1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung den Gemeinschaften erteilten Zuständigkeit, den Jugendschutz einschließlich des Sozial- und Gerichtsschutzes zu regeln.

Soweit die angefochtene Bestimmung sich neben vielen anderen Personen auch auf die mit Jugendsachen beauftragten Gerichtspersonen bezieht, beinhaltet sie keine Regelung im Bereich der "Organisation der Jugendgerichte" im Sinne von Artikel 5 §1 II 6° lit. c) des Sondergesetzes. Dieser Artikel betrifft nämlich die Organisation, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Jugendgerichts; mit dieser Angelegenheit befaßt sich die angefochtene Bestimmung nicht.

Der neue Artikel 31bis des Dekrets vom 27. Juni 1985 verletzt also nicht die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

7. In bezug auf Artikel 21 des Dekrets vom 28. März 1990 zur Einfügung eines Artikels 31ter in das Dekret vom 27. Juni 1985

7.A.1. Artikel 31ter bestimmt folgendes :

"Abgesehen von den Fällen, in denen eine medizinische Gegenanzeige vorliegt, dürfen den Minderjährigen, die gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets oder eines Gesetzes bezüglich der Angabe von Maßnahmen gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, untergebracht sind, präventive Vakzinationen oder Impfungen gemäß den von der Exekutive zu bestimmenden Regeln verabreicht werden".

7.A.2. Dem Ministerrat zufolge beziehe sich diese Bestimmung auf eine prophylaktische Maßnahme. "Soweit diese Bestimmung die Impfungen und Vakzinationen, die durch ein nationales Gesetz vorgeschrieben sind, betrifft, verletzt sie Artikel 5 1 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980".

7.A.3. Die Flämische Exekutive bestreitet die Verletzung der besagten Zuständigkeitsvorschriften.

Die angefochtene Bestimmung sei eine rein verwaltungsmäßige Vorschrift, die die Fortsetzung normaler Impfungsprogramme bezwecke, und gehöre zu den Modalitäten zur Anwendung der vom Gemeinschaftsdekretgeber angegebenen oder vom Nationalgesetzgeber anzugebenden Unterbringungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen. Außerdem entnehme der Gemeinschaftsdekretgeber seine diesbezügliche Zuständigkeit zusätzlich aus Artikel 5 §1 I 2° des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen, wonach "die Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der präventiven Gesundheitspflege" eine "personenbezogene Angelegenheit" im Sinne von Artikel 59bis §2bis der Verfassung sei.

7.B. Die angefochtene Bestimmung ermächtigt die Exekutive in allgemeinen Termini dazu, Regeln bezüglich der Verabreichung präventiver Vakzinationen und Impfungen an untergebrachte Minderjährige festzulegen.

Diese Bestimmung beinhaltet eine Regelung im Bereich der präventiven Gesundheitspflege.

Laut Artikel 5 §1 I 2° regeln die Gemeinschaften unter anderem "die Angelegenheiten und Dienstleistungen im Bereich der präventiven Gesundheitspflege, mit Ausnahme der nationalen Maßnahmen bezüglich der Prophylaxis", d.h. der gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen (*Parl.-Drucks.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434-2, S. 125).

Der Hof stellt fest, daß es neben den gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen zahlreiche fakultative Impfungen oder Vakzinationen im Rahmen der präventiven Jugendgesundheitspflege gibt, die recht allgemein jungen Kindern verabreicht werden und von denen manche gemäß bestimmten Impfungsschemen wiederholt werden müssen.

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Artikel 31ter des Dekrets vom 27. Juni 1985 geht hervor, daß der Dekretgeber mit dieser Bestimmung eine zweifache Zielsetzung erstrebt :

a) die Fortsetzung normaler Impfungsschemen - wie bei der medizinischen Schulaufsicht üblich - zu ermöglichen;

b) den Einrichtungen die Möglichkeit zu bieten, auf gewisse problematische Situationen und örtliche Epidemien zu reagieren (*Flämischer Rat*, 1988-1989, Nr. 241-1, S. 47).

Sind die Gemeinschaften dafür zuständig, eine Regelung bezüglich der Verabreichung gewisser präventiver Impfungen und Vakzinationen an untergebrachte Minderjährige zu treffen, so ist es ihnen jedoch nicht gestattet, der gemäß Artikel 5 §1 I 2° des Sondergesetzes dem Nationalgesetzgeber

vorbehaltenen Zuständigkeit im Bereich der obligatorischen Impfungen Abbruch zu tun. Die durch den neuen Artikel 31ter des Dekrets vom 27. Juni 1985 der Exekutive erteilte allgemeine Ermächtigung ist infolgedessen nicht so aufzufassen, daß sie es der Exekutive erlauben würde, in diese Zuständigkeit einzugreifen, indem etwa die Verabreichung dieser obligatorischen Impfungen irgendwie beeinträchtigt würde.

So ausgelegt, ist der neue Artikel 31ter des Dekrets vom 27. Juni 1985 nicht mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

8. In bezug auf Artikel 22 4° des Dekrets vom 28. März 1990 zur Aufhebung von Artikel 42 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz

8.A.1. Der durch Artikel 22 4° des Dekrets vom 28. März 1990 aufgehobene Artikel 42 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz lautete in der durch Artikel 33 7° des Dekrets vom 27. Juni 1985 über die besondere Jugendunterstützung abgeänderten Fassung folgendermaßen :

"Außer in den in Artikel 41 bestimmten Fällen steht der Minderjährige, gegen den eine der in Artikel 37 3° und 4° erwähnten Maßnahmen getroffen worden ist, unter der Aufsicht des Gerichts.

Das Jugendgericht benennt zur Ausübung dieser Aufsicht den Sozialdienst der Flämischen Gemeinschaft beim Jugendgericht".

8.A.2. Der Ministerrat bringt vor, daß diese Bestimmung insofern, als sie die Aufsicht des Jugendgerichts über Minderjährige, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hätten, aufhebe, nicht von der "Angabe von Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können", nicht losgelöst werden könne; dies gehöre kraft Artikel 5 §1 II 6° d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 weiterhin zum Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers.

8.A.3. Die Flämische Exekutive meint, der Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage, indem der Ministerrat davon ausgehe, daß die angefochtene Bestimmung die Aufsicht des Jugendgerichts über Minderjährige, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hätten, aufheben würde, während die angefochtene Bestimmung die Aufsicht des Jugendgerichts über Minderjährige, gegen die bestimmte Jugendschutzmaßnahmen getroffen worden seien, aufhebe.

Die fragliche Aufsicht sei nicht die Angabe einer Maßnahme im Sinne von Artikel 5 §1 II 6° d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gewesen, sondern vielmehr die Folge einer solchen Maßnahme.

Diese Aufsicht stelle - so die Flämische Exekutive - wiederum eine Modalität der Durchführung der vom Gemeinschaftsdekretgeber "angegebenen" oder vom Nationalgesetzgeber "anzugebenden" Maßnahmen dar, die gegenüber Minderjährigen, die sich in problematischen Erziehungssituationen befänden bzw. eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hätten, getroffen werden könnten, was in beiden Hypothesen zur Jugendschutzkompetenz des Gemeinschaftsdekretgebers gehöre.

Zweifelsohne könne davon ausgegangen werden, daß die Aufsicht, die Artikel 42 des Jugendschutzgesetzes damals vorgesehen habe, zur "Weiterverfolgung" der bezeichneten, von den Jugendgerichten getroffenen Maßnahmen gehöre, wie vom Ministerrat angenommen werde.

Allerdings gehe aus der Lesung von Artikel 5 §1 II 6° d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, wo nur von der Angabe von Maßnahmen die Rede sei, in Verbindung mit Artikel 6 §3bis 4° desselben Sondergesetzes, wonach eine Beratung zwischen den beteiligten Exekutiven und der beteiligten Nationalbehörde über "die Angabe und Weiterverfolgung der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können", erfolgt, daß die Weiterverfolgung der minderjährigen Straftätern aufzuerlegenden Maßnahmen nicht zur Angabe dieser Maßnahmen im Sinne von Artikel 5 §1 II 6° d) des Sondergesetzes gehöre, weshalb die Gemeinschaften in diesem Bereich zuständig seien, auch wenn die betroffene Exekutive sich mit der Nationalbehörde über diese Weiterverfolgung beraten müsse.

8.A.4. In seinem Erwidierungsschriftsatz wiederholt der Ministerrat, daß die Angabe von Maßnahmen und die Aufsicht hierüber ein unteilbares Ganzes darstellten und insofern, als es sich um minderjährige Straftäter handele, zum Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers gehörten.

Der Umstand, daß "Angabe und Weiterverfolgung" in Artikel 6 §3bis 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 - durch das Gesetz vom 8. August 1988 eingefügt - getrennt erwähnt würden, ändere nichts daran.

8.B. Artikel 42 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz macht keinen Unterschied zwischen Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, und anderen Minderjährigen. Aufgrund von Artikel 5 §1 II 6° d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung ist der Nationalgesetzgeber weiterhin zuständig für die "Angabe von Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können".

Der besagte Artikel 42 regelt einen Aspekt des Inhalts der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen getroffen werden können.

Insofern, als die Aufhebung von Artikel 42 des Gesetzes vom 8. April 1965 sich auch auf Minderjährige, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, bezieht, ist Artikel 22 4° des angefochtenen Dekrets somit mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

9. In bezug auf Artikel 22 7° und 8° des Dekrets vom 28. März 1990 zur Aufhebung von Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 72 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz

9.A.1. Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes bestimmte, daß das Jugendgericht den Beitrag der Minderjährigen und der Unterhaltspflichtigen zu den jeweiligen Erziehungs- und Behandlungskosten, die sich aus gemäß dem Gesetz getroffenen Maßnahmen ergeben, festsetzt.

Artikel 72 des Jugendschutzgesetzes bezog sich auf die Verwendung des Lohnes der aufgrund des Gesetzes untergebrachten Minderjährigen.

9.A.2. Dem Ministerrat zufolge lege der Dekretgeber durch die Aufhebung dieser Bestimmungen - wie im Zusammenhang mit Artikel 16 des angefochtenen Dekrets ausgeführt; siehe 5.A.2. - zivilrechtliche Regeln bezüglich der Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie fest; diese Zuständigkeit obliege aufgrund von Artikel 5 §1 II 6° lit. a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung dem Nationalgesetzgeber.

9.A.3. Die Flämische Exekutive weist darauf hin, daß die angefochtenen Bestimmungen nunmehr durch neue Bestimmungen des Dekrets vom 27. Juni 1985 über die besondere Jugendunterstützung ersetzt worden sind, und zwar die Artikel 28bis und 28ter.

Da der Dekretgeber dafür zuständig gewesen sei, diese neuen Regelungen zu erlassen - wie vorhin bezüglich der entsprechenden Klagegründe ausgeführt; siehe 5.A.3. -, sei der Dekretgeber nach Ansicht der Exekutive ebenfalls dafür zuständig gewesen, die bisherigen Regelungen in diesem Punkt aufzuheben.

9.B. Aus jenen Gründen, die zu 5.B. hinsichtlich der Artikel 28bis und 28ter des Dekrets vom 27. Juni 1985 - durch Artikel 16 des Dekrets vom 28. März 1990 eingefügt - dargelegt worden sind, war der Dekretgeber auch dafür zuständig, die Artikel 71 Absatz 1 und 72 des Gesetzes vom

8. April 1965 für die Flämische Gemeinschaft aufzuheben. Artikel 22 7° und 8° des Dekrets vom 28. März 1990 verletzt nicht die Zuständigkeitsvorschriften.

10. *In bezug auf Artikel 22 10° des Dekrets vom 28. März 1990 zur Aufhebung von namentlich den Artikeln 76 und 78 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz*

10.A.1. Artikel 76 des Jugendschutzgesetzes bezog sich auf die Achtung der religiösen und philosophischen Überzeugungen sowie der Sprache der Familien, denen die Minderjährigen angehören. Artikel 78 bezog sich auf die präventiven Vakzinationen und Impfungen.

Artikel 21 des Dekrets vom 28. März 1990, dessen Nichtigerklärung der Ministerrat beantragt - siehe 6.A.2. und 7.A.2. -, hat in das Dekret vom 27. Juni 1985 ähnliche Bestimmungen eingefügt, und zwar die Artikel 31bis und 31ter.

10.A.2. Der Ministerrat verweist auf seinen vorhin dargelegten Standpunkt bezüglich des angefochtenen Artikels 21 des Dekrets und macht eine zusätzliche Zuständigkeitsüberschreitung geltend, soweit der aufgehobene Artikel 76 des Jugendschutzgesetzes sich auch auf die Achtung der Sprache der Familien, denen die betroffenen Minderjährigen angehören, bezog. Dem Ministerrat zufolge verletze der Dekretgeber die Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers bezüglich des Sprachengebrauchs in gerichtlichen Angelegenheiten.

10.A.3. Auch die Flämische Exekutive verweist auf den früher eingenommenen Standpunkt. Sie ist der Ansicht, daß die fragliche Bestimmung gar keine Vorschrift bezüglich des Sprachengebrauchs beinhalte, weil sie keineswegs den Gebrauch einer bestimmten Sprache auferlegt oder ausgeschlossen habe, geschweige denn durch Gerichtspersonen oder in gerichtlichen Angelegenheiten, was übrigens in Anbetracht der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in gerichtlichen Angelegenheiten überflüssig gewesen wäre. Höchstens sei anzunehmen, daß die in Artikel 76 des Jugendschutzgesetzes erwähnte "Achtung" der Sprache der Betroffenen sowohl durch die Verwaltungsbehörden und Dienststellen als auch durch die mit den Jugendsachen beauftragten Gerichtspersonen, an die sich diese Bestimmung gewandt habe, sich auf die Sprache bezogen habe, in der die Jugendschutzmaßnahmen vollstreckt werden müßten, was ipso facto eine Sprachregelung in Verwaltungsangelegenheiten sei, die aufgrund von Artikel 59bis §3 der Verfassung zweifelsohne zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften gehöre, genauso wie die Aufhebung der damals auf nationaler Ebene in diesem Punkt erlassenen Regelungen.

10.B. Aus jenen Gründen, die zu 6.B. und 7.B. bezüglich

der Artikel 31bis und 31ter des Dekrets vom 27. Juni 1985 - durch Artikel 21 des Dekrets vom 28. März 1990 eingefügt - dargelegt worden sind, war der Dekretgeber auch dafür zuständig, die Artikel 76 und 78 für die Flämische Gemeinschaft aufzuheben.

Was den sprachlichen Aspekt betrifft, so wie er in Artikel 76 des Gesetzes vom 8. April 1965 geregelt wurde, handelte es sich dabei keineswegs um den Sprachgebrauch in gerichtlichen Angelegenheiten, sondern ausschließlich um die Sprache, in der die Jugendschutzmaßnahmen vollstreckt werden mußten; kraft Artikel 59bis §3 der Verfassung ist dies eine Angelegenheit, die zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehört.

Artikel 22 10° des Dekrets vom 28. März 1990 verletzt nicht die verfassungsmäßigen Zuständigkeitsvorschriften.

11. *In bezug auf Artikel 26 des Dekrets vom 28. März 1990*

11.A.1. Artikel 26 des Dekrets vom 28. März 1990 bestimmt als Übergangsmaßnahme folgendes :

"Der Jugendrichter kann von Amts wegen und jederzeit die Maßnahmen, die gemäß dem Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz getroffen worden sind, durch in diesem Dekret vorgesehene Maßnahmen ersetzen.

Handelt es sich aber um einen Minderjährigen, der wegen einer als Straftat bezeichneten Tat verfolgt wurde, so kann die gemäß den vorgenannten Gesetz getroffene Maßnahme nur insofern durch eine in diesem Dekret vorgesehene Maßnahme ersetzt werden, als ein Gesetz bezüglich der Angabe von Maßnahmen gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, es erlaubt".

11.A.2. Der Ministerrat macht geltend, daß diese Bestimmung genauso wie Artikel 22septies des Dekrets vom 27. Juni 1985, durch Artikel 13 des Dekrets vom 28. März 1990 eingefügt, die durch Artikel 5 §1 II 6° d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dem Nationalgesetzgeber erteilte Zuständigkeit im Bereich der "Angabe von Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können", verletze.

11.A.3. Die Flämische Exekutive wiederholt in diesem Zusammenhang ihre früheren Ausführungen bezüglich des vorgenannten Artikels 22septies des Dekrets vom 27. Juni 1985 und konkludiert, daß der Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre, weil die angefochtene Bestimmung gar keine Maßnahmen "angegeben" habe, die minderjährigen Straftätern gegenüber getroffen werden könnten, so daß das Jugendgericht sie vorkommendenfalls auferlegen könne. Im Gegenteil wiederhole Artikel 26 Absatz 2 des Dekrets vom 28. März 1990

ausdrücklich, daß dies ausschließlich durch ein nationales Gesetz erfolgen könne.

11.B. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der angefochtene Artikel 26 des Dekrets vom 28. März 1990 die verfassungsmäßigen Zuständigkeitsvorschriften verletzt, soweit sich diese Übergangsbestimmung auf Minderjährige, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, bezieht.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

erklärt

- Artikel 13 des Dekrets vom 28. März 1990, soweit er Artikel 22septies in das Dekret vom 27. Juni 1985 einfügt,

- Artikel 22 4° des Dekrets vom 28. März 1990 zur Aufhebung von Artikel 42 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, soweit diese Bestimmung die Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, betrifft,

- Artikel 26 des Dekrets vom 28. März 1990, soweit diese Bestimmung die Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, betrifft, für nichtig;

weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1991.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva
